



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/12 86/18/0224

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.12.1986

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §8 Abs4;

Rechtssatz

Die Frage, ob das Motorfahrrad im Tatzeitpunkt gestartet war oder nicht, ist für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 8 Abs 4 StVO ohne Belang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180224.X03

Im RIS seit

06.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at